

## CH\_VB 82.423 vom 22. September 1982

Bundesverwaltung, 1982-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_82.423](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.423)

FR: CH\_VB 82.423 du 22 septembre 1982

IT: CH\_VB 82.423 del 22 settembre 1982

### Erwägungen

#### E. 22

septembre 1982 Den vom Motionär in seiner Begründung gemachten Feststellungen, wonach in kleinen und mittleren Betrieben das Verhältnis von öffentlichen Baubeiträgen und erforderlichen eigenen Mitteln schlechter sei als in grösseren Betrieben, und Auflagen das Projekt oft so stark verteuerten, dass eine vollständige Eigenfinanzierung billiger zu stehen komme, kann - generell betrachtet - nicht zugestimmt werden. Zu Frage 2: Es ist möglich, den Zeitraum für die Erstellung landwirtschaftlicher Bauten nach der Baufreigabe so zu bestimmen, dass der Landwirt möglichst viele Arbeiten selbst ausführen kann. Um diese Eigenleistungen zu fördern, wurde im Jahre 1971 die Pauschalsubventionierung eingeführt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass landwirtschaftliche Ökonomiegebäude in den meisten Fällen umgebaut oder neu erstellt werden müssen, weil sie den arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen nicht mehr genügen und sich die Betriebsstruktur verändert hat. Solche grössere Bauvorhaben werden unterstützt, nicht aber reine Unterhaltsarbeiten. Es wird jedoch zu prüfen sein - da sind wir mit dem Herrn Motionär einverstanden -, ob in dieser Hinsicht noch Verbesserungen möglich sind. Zu Frage 3: Das Bundesamt für Landwirtschaft hat in einem Kreisschreiben vom 12. Dezember 1981 die Beitragsabstufung neu geregelt. Darnach nehmen die subventionsberechtigten Kosten (und damit die Höhe des Beitrages pro Grossvieheinheit) bei zunehmender Stallgrösse stark ab. Der Herr Motionär hat in seiner Begründung darauf aufmerksam gemacht, dass er Punkt 3 als Motion aufrechterhalten wolle. Deshalb erlaube ich mir, noch meine persönliche Meinung zu diesem Punkt zu äussern, als Ergänzung zu dem, was der Bundesrat in seiner Antwort festgehalten hat: Gemäss Kreisschreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft vom November 1981 werden die beitragsberechtigten Kosten für mittlere und grössere Betriebe gestaffelt gekürzt, was zur Folge hat, dass die durch den Bauherrn zu finanzierenden Restkosten mit zunehmender Betriebsgrösse absolut und relativ ansteigen. Durch dieses Vorgehen resultieren nun bei kleineren Projekten pro Grossvieheinheit deutlich höhere Beiträge als bei grösseren Betrieben; also genau das, was der Herr Motionär verlangt. Die Auswirkungen dieser Praxis liegen somit in der von ihm anvisierten Richtung. Zu seinem Punkt 4: Zur Frage der Mindestgrösse von Ökonomiegebäuden hat der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 81.922 «Landwirtschaftliche Hochbauten. Subventionspraxis» Stellung bezogen. - Ich gebe gerne zu, dass diese Antwort etwas kurz ausgefallen ist. Deshalb möchte ich noch persönlich ergänzen: Die Beschränkung der Bundesbeiträge an Ökonomiegebäude auf mindestens zehn Grossvieheinheiten drängte sich vor allem deshalb auf, weil so kleine Gebäude in der Regel unwirtschaftlich sind. Wo aber trotzdem Investitionsbeihilfen aus ausserökonomischen Gründen gerechtfertigt erscheinen, kann die Lösung auf kantonaler Ebene gesucht werden. Im übrigen trifft es sehr wahrscheinlich nicht zu, dass für Hofsanierungen eine Mindestfläche von 15 Hektaren verlangt wird; auf alle Fälle ist das nicht die Praxis des Bundesamtes. Das gilt nur für

Siedlungen, die im Rahmen von Güterzusammenlegungen erstellt werden. Hier scheint beim Herrn Motionär ein Irrtum vorzuliegen. Zu seinem Punkt 5: Die Bedingung der Abgelegenheit bei Hofsanierungen (Sanierung von Ökonomiegebäude und Wohnhaus) ist in Artikel 92 Buchstabe c des Landwirtschaftsgesetzes verankert. Wir sind bereit, das Anliegen des Motionärs zu prüfen, machen indessen auf folgendes aufmerksam: Für Ökonomiegebäude gilt die Bedingung der Abgelegenheit nicht; sie können unabhängig davon subventioniert werden. Damit kommen wir also durchaus einem Wunsche des Motionärs entgegen. Die Sanierung von Wohnbauten im Berggebiet erfolgt heute zum überwiegenden Teil mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970. Hier ist die Abgelegenheit nicht Voraussetzung für die Subventionierung. Meine persönliche Bemerkung zu diesem Punkt 5, weil er von Herrn Gadiant als Motion aufrechterhalten werden soll: Eine Subventionierung von Ökonomiegebäude und Wohnhaus ist also im Berggebiet durchaus möglich; wo die Voraussetzung der Abgelegenheit gemäss Landwirtschaftsgesetz nicht erfüllt ist, könnte - wie gesagt - das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten zur Anwendung kommen. Heute werden Wohnhäuser in erster Linie aufgrund dieses Gesetzes subventioniert. Wir sind aber bereit, die Kriterien der Abgelegenheit neu zu überprüfen, sofern für die zu erwartende grössere Zahl von Subventionsgesuchen entsprechend höhere Meliorationskredite zur Verfügung gestellt werden. Das wäre einen Entscheid der Räte wert. Ohne zusätzliche Mittel könnte dem Wunsch des Herrn Gadiant nicht entsprochen werden. Wenn aufgrund des bundesrätlichen Antrages mehr Mittel bewilligt werden, könnte sein Punkt 5 durchaus erfüllt werden. Zu Punkt 6: Mit der Annahme der in ein Postulat umgewandelten Motion 80.479 «Investitionskredite. Berglandwirtschaft» wird geprüft, ob und wie im Rahmen der geltenden gesetzlichen Ordnung die landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe bei der Gewährung von Investitionskrediten im Berggebiet vermehrt berücksichtigt werden können. Zu seinem Punkt 7: Nach Artikel 6 Absatz 1 IBG ist die Tilgungsdauer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Betriebes festzusetzen. Es ist abzuklären, ob dieser Forderung genügend Rechnung getragen wird. Zum Formellen: Es handelt sich in allen sieben Punkten immer um Korrekturen einer Verordnung, die in die Kompetenz des Bundesrates fällt. Deshalb stellt der Bundesrat gemäss bisheriger Praxis den Antrag, diese sieben Punkte nicht als Motion, sondern als Postulate zu überweisen, weil der Bundesrat der Meinung ist, im sogenannten delegierten Rechtsetzungsbereich könne das Parlament dem Bundesrat nicht in Form von Motionen verbindliche Weisungen erteilen, hingegen im Sinne eines Postulates. Sie haben meinen zusätzlichen Darlegungen zur Antwort des Bundesrates entnehmen können, dass wir weitgehend bereit sind - sofern das Parlament die notwendigen Kredite bewilligt -, den Wünschen des Motionärs zu entsprechen. Ich bitte Sie, die Motion als Postulat zu überweisen. Miville: Wir erleben heute wieder einmal einen Landwirtschaftsvormittag, bei dem man als Vertreter städtischer Konsumenten und Arbeitnehmer nur noch staunen kann oder könnte, wenn man das Staunen hier nicht schon längst verlernt hätte. Wir haben heute im Zusammenhang mit der Futtermittelkontingentierung gehört, dass die Konsumenten gerne bereit seien, mehr zu zahlen, wenn man das und jenes vernünftiger - vom Standpunkt der Initianten aus gesehen - ordnen würde. Ich muss Ihnen sagen, dass von all dem, was ich heute morgen gehört habe, jedenfalls dies nicht zutrifft. Mit Konsumenten habe ich zu tun, und die Konsumenten sind - man mag das bedauern oder nicht - im allgemeinen nicht gewillt, bei der Entwicklung der Preise, wie sie sich in den letzten Jahren vollzogen, um irgendwelcher übergeordneter

Ziele willen höhere Preise zu zahlen. Da macht man seine Erfahrungen, zum Beispiel bei den Eiern. Nun haben wir hier diesen Vorstoss, und ich kann Herrn Gadiant nur bitten, auch in den drei Punkten, die noch umstritten sind, auf die Motion zu verzichten. Dann kann man mit einigermaßen gutem Gewissen seinem Vorstoss zur Gänze zustimmen. Sonst kann ich das jedenfalls nicht. Ich bedaure manchmal, dass Herr Heimann diesem Rate nicht mehr angehört. Er hat in solchen Fragen mit der ihm eigenen Sachkenntnis jeweils noch andere Akzente gesetzt. Es soll hier doch alles in allem einfach wieder wesentlich mehr subventioniert werden. Auf das läuft es unter dem

## **E. 23**

September 1982 429 Schweizerische Volksbibliothek Strich heraus, wenn man die ganzen Forderungen hier summiert. Auch in den drei Punkten, die nun sogar verpflichtend für den Bundesrat als Motion formuliert werden sollen. Punkt 3: Subventionen erhöhen; Punkt 4: Anforderungen aufheben, d. h. doch mehr geben; Punkt 5: nicht von einer bestimmten Bedingung abhängig machen, d. h. doch ebenfalls mehr geben. Da muss ich nun einfach sagen: Wir leben zurzeit politisch in einer Epoche, in der uns von bürgerlicher Seite, von der Seite, die das Geschehen hier in diesem Rate massgeblich bestimmt, erstens gesagt wird, man solle mit weniger Staat auskommen, und zweitens, man solle sich mit weniger Subventionen bescheiden, also sparen. Das wird auch mit aller Konsequenz durchexerziert, beispielsweise bei den Krankenkassen. Wir kommen mit einer 10. AHV-Revision nicht vom Fleck, weil aus Gründen, die man noch irgendwie verstehen und akzeptieren muss, die Sache nicht mehr als das und das kosten darf; Kostenneutralität heisst die Parole. Auf der anderen Seite soll dann der Bundesrat in dieser verpflichtenden Art und Weise dazu angehalten werden, auf dem Gebiet der Subventionierung für eine bestimmte Kategorie von Landwirtschaft mehr Mittel flüssig zu machen. Das halte ich im Vergleich zu anderen Kategorien unserer Bevölkerung und was sie von diesem Staate zurzeit noch erwarten dürfen, für nicht angebracht. Ich habe nichts dagegen, dass solche Fragen, für die Herr Gadiant im übrigen viele gute Argumente vorgetragen hat, geprüft werden, aber nicht vorgeschrieben. Man müsste dann einmal prüfen, ob nicht unsere ganze Landwirtschaftspolitik eine Neuorientierung erfahren müsste. Stichwort Flächenbeiträge, Stichwort differenzierte Preise, je nach Grosse der Betriebe. Damit könnte man verhindern, dass man immer und immer wieder auf dem Wege von Subventionen bestehenden Mängeln beizukommen sucht. In diesem Sinne bitte ich unseren Kollegen Gadiant, sich für die Gesamtheit seines Vorstosses mit der Postulatsform zufriedengeben. Gadiant: Ich kann Herrn Kollege Miville beruhigen und ihm sogar sagen, dass er sich die Anstrengung seines Votums hätte ersparen können, wenn er mich vorher hätte zu Worte kommen lassen. Ich habe nämlich - nicht wegen seiner Drohungen, die weitgehend aus einer Konsumentenoptik vorgetragen worden sind - den Entschluss gefasst, auch der Umwandlung der Punkte 3, 4 und 5 in ein Postulat zuzustimmen. Dies geschieht allein in Berücksichtigung der sehr konkreten und positiven materiellen Stellungnahme des Bundesrates. Ich bedaure an sich, dass es nun zu diesem Exkurs gekommen ist. Ich kann Herrn Miville nur sagen, dass die Dinge natürlich wirklich etwas anders liegen. Wir sind zwar alle Konsumenten, wir im Berggebiet vielleicht etwas anderer Art als diejenigen in den Agglomerationen. Aber diese Schweiz und dieses Land besteht eben aus dem Verbund aller volkswirtschaftlichen Kräfte, und Sie wissen mit mir, dass ein Industriestaat in unserer Zeit, wo immer er sich befindet, ohne Hilfe an die Landwirtschaft ganz einfach nicht auskommt. Sie wissen mit mir auch, dass wir bei diesem Anliegen innerhalb der Landwirtschaft noch einmal erhebliche Probleme zu registrieren haben, und dass dieje-

nigen der Kleinbetriebe und des Berggebietes, das Sie noch speziell angesprochen haben, hier eine ganz besondere Rolle spielen. Im übrigen glaube ich nicht, dass das der Zeitpunkt ist für eine Generaldebatte über Landwirtschaftsfragen. Aber es lag mir daran, dies noch klarzustellen. Überwiesen a/s Postulat - Transmis comme postulat Schluss der Sitzung um 11.30 Uhr La séance est levée à 11 h 30 #ST# Vierte Sitzung - Quatrième séance Donnerstag, 23. September 1982, Vormittag Jeudi 23 septembre 1982, matin 8.00h Vorsitz - Présidence: M. Dreyer 82.037 Schweizerische Volksbibliothek Bibliothèque pour tous Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. Mai 1982 (BBI II, 349) Message et projet d'arrêté du 10 mai 1982 (BBI II, 369) Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière M. Schaffter, rapporteur: Le 18 mai 1982, le Conseil fédéral a adressé aux Chambres le message concernant l'aide à la Bibliothèque pour tous, fondation suisse. C'est de ce message et de l'arrêté fédéral qu'il fonde que nous avons à traiter ce matin. Je vous épargnerai la description détaillée de l'activité de la fondation, dont la direction et l'administration ont leur siège à Berne. Plus de 600 000 livres sont mis en circulation au cours d'une année, ce qui est d'une importance capitale pour les régions et les localités dépourvues de bibliothèque propre, universitaire ou autre. Pour animer cette vaste entreprise, deux bibliocentres sont installés à Lausanne et à Bellinzone, pour la Suisse romande et le Tessin. Les dépôts régionaux de Berne et de Zurich, ainsi qu'un dépôt central approvisionnent la Suisse allemande, où la création d'un troisième bibliocentre national s'impose comme une urgente nécessité. L'aide aux bibliothèques locales et régionales, l'extension et le renouvellement des collections, le prêt de livres en langues étrangères, l'aide spéciale à des établissements militaires, hospitaliers, pénitentiaires ou privés, sont l'activité principale de la Bibliothèque pour tous, ainsi que la création des séries de classes, soit de stocks d'œuvres mises à disposition en nombre voulu pour les lectures suivies à l'école même (11 116 séries avec 242000 volumes en 1979). On conçoit aisément que les modestes taxes perçues par la fondation ne sauraient subvenir à ses besoins. Aussi, dès ses débuts, la Bibliothèque pour tous a bénéficié des subventions fédérales. En vertu de l'arrêté fédéral du 3 juin 1970, elle reçoit un subside égal au total de toutes ses autres ressources, mais ne dépassant pas le demi-million. Cependant, devant l'urgence des besoins, une subvention annuelle extraordinaire de 250 000 francs a été versée en 1970 et 1971, à quoi il faut ajouter, pour 1975, 1976, 1977, 1,5 million de francs et, pour 1978 et 1979, 800000 autres francs provenant du bénéfice de la frappe d'écus commémoratifs. Ainsi, de 1970 à 1979, l'aide fédérale totale s'est élevée à 780 000 francs par année, preuve que la limite des 500 000 était impraticable. Ces deux dernières années, la fondation a cependant dû se contenter des 500 000 francs prévus par l'arrêté, qui sont devenus 450000 en 1981, pour les raisons que vous connaissez. A ce stade-là, la Bibliothèque pour tous était menacée de paralysie et d'asphyxie.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Gadiert Erhaltung landwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe Motion Gadiert Sauvegarde des petites et moyennes exploitations agricoles In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 03 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.423 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 22.09.1982 - 08:00 Date Data Seite 426-429 Page Pagina Ref. No 20 010 933 Dieses Dokument wurde

digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.